

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:** Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299004Q6B6J1RWLZG45

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, erhielt es \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

## **Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

### **Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?**

Die Kapitalanlagetätigkeit hat sich auch im Jahr 2023 verstärkt an Nachhaltigkeitskonzepten ausgerichtet. So wurden neben den etablierten Anlagegrundsätzen zunehmend auch ökologische und soziale Aspekte sowie die Governance bei Anlageentscheidungen berücksichtigt. Bereits im Jahr 2022 wurde die Kapitalanlagestrategie um zahlreiche Ausschlusskriterien zu Gunsten der Nachhaltigkeit ergänzt.

Jede Neuanlage wurde in Bezug auf Nachhaltigkeit untersucht. Nachhaltige Kapitalanlagen wurden bei einem ähnlichen Rendite-Risiko-Profil bevorzugt und sollen weiter ausgebaut werden.

Die Investitionsentscheidungen erfolgten gemäß der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und einem streng eingehaltenen Due-Diligence-Prozess.

Hierzu zählten unter anderem der normbasierte Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, welche Menschenrechtsverletzungen und Kinderarbeit verursachen oder dazu beitragen sowie sektorale Ausschlüsse für Unternehmen, welche kontroverse Waffen oder fossile Brennstoffe wie Öl und Kohle herstellen oder vertreiben.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch den Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

### **● *Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

Die INTER Lebensversicherung AG misst die Erreichung der einzelnen ökologischen und sozialen Merkmale mittels des Anteils von Verstößen gegen die festgelegten Ausschlusskriterien bei der Kapitalanlage sowie des jeweiligen Nachhaltigkeitsratings bei Staaten der Ratingagentur ISS ESG.

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren haben in 2023 sehr gut abgeschnitten. Im Direktbestand (Zinsanlagen und Geldmarkt) konnte sowohl beim Screening der öffentlichen Hand, als auch beim normbasierten Screening der Unternehmen eine Quote von 89% gemessen werden, welche den festgelegten Ausschlusskriterien entsprechen. Die übrigen 11% konnten aufgrund der aktuell noch schlechten Datenabdeckung nicht bewertet werden.

Im Bereich der sektorbasierten Ausschlüsse auf Unternehmensebene wurde eine Quote von 76% gemessen, wobei 24% aufgrund der aktuell noch schlechten Datenabdeckung nicht bewertet werden. Bei den Alternativen Anlagen konnte die INTER Leben eine Abdeckung von 100% der festgelegten Kriterien in 2023 erreichen.

## **Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Es befanden sich im Geschäftsjahr 2023 keine Derivate im Bestand der INTER Lebensversicherung AG.

### **● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Im Berichtsjahr 2022 wurden die aktuelle Kapitalanlagestrategie zur Nachhaltigkeit beschlossen.

Bereits damals haben die Nachhaltigkeitsindikatoren sehr gut abgeschnitten. 86% der Kapitalanlagen im Direktbestand (Zinsanlagen und Geldmarkt) entsprachen der der neuen Strategie. Hier konnte im Jahr 2023 mit 89% eine Verbesserung erzielt werden. Im Jahr 2023 gab es keine Verstöße gegen die Kriterien des Zinsanlagen- und Geldmarktbestands. 2022 hatte es noch bei 3% des Zinsanlagen- und Geldmarktbestands Verstöße gegeben. In beiden Jahren konnten 11% aufgrund der schlechten Datenabdeckung nicht ausgewertet werden.

Bei den Alternativen Anlagen konnte 2022 die INTER Leben eine Abdeckung von 100% der festgelegten Kriterien wie auch in 2023 erreichen.

### **● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel war es im Geschäftsjahr 2023 die Kapitalanlagetätigkeit verstärkt an Nachhaltigkeitskonzepten auszurichten. So wurden neben den etablierten Anlagegrundsätzen auch ökologische und soziale Aspekte sowie die Governance bei Anlageentscheidungen über Ausschlusskriterien berücksichtigt und in die Kapitalanlagestrategie mit aufgenommen.

Die INTER Leben orientiert sich hierbei an der Definition der nachhaltigen Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung Artikel 2 Nr. 17 und nicht an der Definition der EU-Taxonomie.

Die INTER Lebensversicherung AG berücksichtigte im Direktbestand (Zins- und Geldmarktanlagen) bei Investitionen in Unternehmen im Bereich „Klima und Umwelt“ unter anderem die Nachhaltigkeitsindikatoren Treibhausgasemissionen und Biodiversität durch Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Öl und Kohle, Atomkraft und trug hiermit aktiv zum Klimaschutz bei. Auch soziale Aspekte wurden beispielsweise durch den Ausschluss von Investitionen in Staatsleihen von Ländern mit Kinderarbeit gestärkt.

Auf Emissionsebene wurden “thematisch nachhaltige Investitionen” definiert. Diese stellen nachhaltige Anleihen im Sinne der international anerkannten Marktstandards der International Capital Market Association (ICMA) dar. Hierunter fallen Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds. Diese Klassifizierung erfolgt durch eine externe Partei (Second Party Opinion).

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

**Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologische oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Auch wenn die Kapitalanlagestrategie im Geschäftsjahr 2023 keinen expliziten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anstrebte, wurden durch die zum Teil bereits oben erläuterten Ausschlusskriterien bei Investitionen im Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bezogen auf ökologische oder soziale nachhaltige Anlagegrundsätze ausgeschlossen.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat kein nachhaltiges Anlageziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen; daher entfällt dieser Abschnitt.

*Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat kein nachhaltiges Anlageziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen; daher entfällt dieser Abschnitt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind keine spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**



**Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG berücksichtigte im Geschäftsjahr 2023 im Direktbestand (Zins- und Geldmarktanlagen) bei Investitionen in Unternehmen im Bereich „Klima und Umwelt“ unter anderem die Nachhaltigkeitsindikatoren Treibhausgasemissionen und Biodiversität durch Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Öl und Kohle, Atomkraft sowie kontroverses Umweltverhalten. Darüber hinaus trugen die Ausschlusskriterien in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie kontroverse Wirtschaftspraktiken zur Vermeidung von negativen Auswirkungen im Bereich „Soziales und Menschenrechte“ bei. Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen – vor allem in Bezug auf Umwelt und Soziales – wurden unter anderem durch die folgenden Ausschlusskriterien berücksichtigt: Nicht-Berücksichtigung von Klimaschutz, autoritäre Regime, eingeschränkte Rede- und Pressefreiheit etc.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.inter.de/ueber-uns/die-unternehmen/nachhaltigkeit/>

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**



**Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?**

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
1	<i>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</i>	0,7	Österreich
2	<i>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</i>	0,6	Deutschland
3	<i>U Extritoriale Organisationen und Körperschaften</i>	0,6	EU
4	<i>U Extritoriale Organisationen und Körperschaften</i>	0,6	EU
5	<i>U Extritoriale Organisationen und Körperschaften</i>	0,6	EU
6	<i>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</i>	0,5	Belgien
7	<i>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</i>	0,5	Österreich
8	<i>K64.19 Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)</i>	0,4	Österreich
9	<i>U Extritoriale Organisationen und Körperschaften</i>	0,4	EU
10	<i>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</i>	0,4	Belgien
11	<i>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</i>	0,3	Irland
12	<i>K64.30 Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen</i>	0,3	Deutschland
13	<i>U Extritoriale Organisationen und Körperschaften</i>	0,3	EU
14	<i>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</i>	0,3	Deutschland
15	<i>K64.30 Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen</i>	0,2	Deutschland

## Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

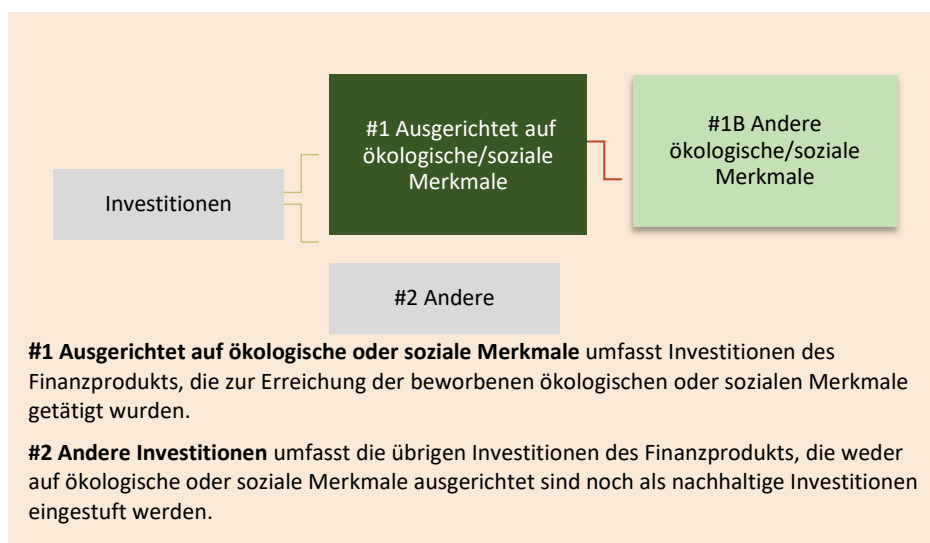


### Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG investierte bei Neuanlagen anhand der intern festgelegten Nachhaltigkeitskriterien. Diese umfassen jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#### ● Wie sah die Vermögensallokation aus?



Die Berücksichtigung von sozialen (z.B. durch Ausschluss von Investitionen in Staaten mit eingeschränkter Presse- und Redefreiheit) und ökologischen Merkmalen (u.a. durch einen Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit kontroverser Umweltverhalten) (Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1)) erfolgte bereits bei dem überwiegenden Teil der Kapitalanlagen im Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG.

Per 31.12.2023 konnten die Investitionen im Direktbestand (Zinsanlagen und Geldmarkt) ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale sowohl mittels Screening der öffentlichen Hand, als auch mittels normbasierten Screening der Unternehmen eine Quote von 89% gemessen werden, welche den festgelegten Ausschlusskriterien entsprechen. Die übrigen 11% konnten aufgrund der aktuell noch schlechten Datenabdeckung nicht bewertet werden.

Im Bereich der sektorbasierten Ausschlüsse auf Unternehmensebene wurde eine Quote von 76% gemessen, wobei 24% aufgrund der aktuell noch schlechten Datenabdeckung nicht bewertet werden. Bei den Alternativen Anlagen konnte die INTER Leben eine Abdeckung von 100% der festgelegten Kriterien in 2023 erreichen.

#### ● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die INTER Lebensversicherung AG investierte im Berichtsjahr 2023 hauptsächlich in die Sektoren Banken, Fonds und Supranationale Anleihen.



## Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbar Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leitungen entsprechen.



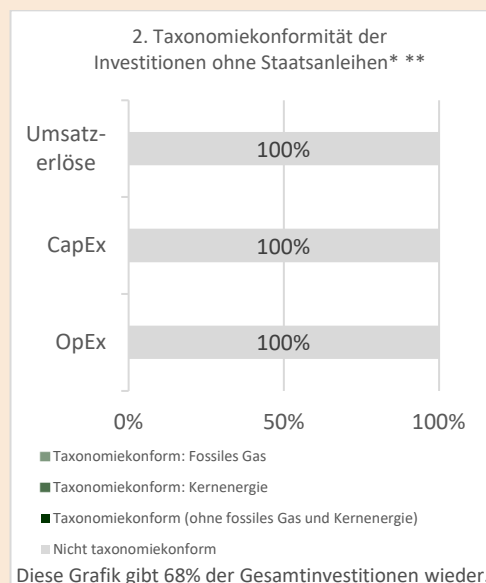
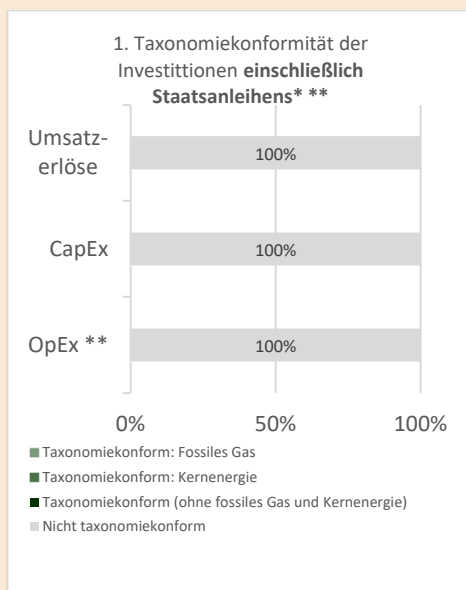
### Inwiefern war die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Nachhaltigkeitsstrategie des Deckungsstocks der INTER Lebensversicherung AG hat keine ökologische Zielsetzung mit einem Mindestanteil, welcher an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

#### ● Wurden mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?

- Ja:
   
 In fossiles Gas     In Kernenergie
   
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

\*\* Aktuell sieht die Strategie der INTER Lebensversicherung AG keinen Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen vor.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (“Klimaschutz”) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgehalten.



## **Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hatte im Berichtszeitraum keinen Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungstätigkeiten festgelegt.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden liegt – auch vor dem Hintergrund der weiterhin schlechten Datenverfügbarkeit – weiterhin bei 0,0%.



- **Welche Investitionen fielen unter “andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter #2 Sonstiges fallen Anlagen, von denen nicht erwartet wird, dass sie ökologische und/oder soziale Merkmale fördern oder auch Kassenbestände und andere Bilanzposten, wie zum Beispiel Vermögenswerte ohne Datenverfügbarkeit.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialabsicherungen auf der Grundlage des anwendbaren Negativ-Screenings überprüft.



- **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

### Nachhaltigkeitsindikatoren – Zinsanlagen

Auf Länderebene bestanden im Jahr 2023 Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, bevor ein Land in die Länderliste aufgenommen wird, bezugnehmend auf den Corruption Perceptions Index von Transparency International, die Länderliste der Financial Action Task Force (FATF) und das jeweilige Nachhaltigkeitsrating der Ratingagentur ISS ESG.

Für Emittenten der öffentlichen Hand (supranationale Anleihen, Staatsanleihen, Anleihen von RGLA) einerseits und für Emittenten von Unternehmensanleihen mit öffentlicher Garantie, von Anleihen öffentlicher Unternehmen und von Covered Bonds andererseits wurden jeweils Ausschlusskriterien festgelegt.

## **Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Ausschlusskriterien für Zinsanlagen von Emittenten der öffentlichen Hand waren autoritäre Regime, Biodiversität, Kinderarbeit, Klimaschutz, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit, Rede- und Pressefreiheit, Globaler Friedensindex, Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, Militärbudget und Walfang.

Für Investitionen in Zinsanlagen von Unternehmen bestanden folgende normbasierte Ausschlusskriterien, bei denen das Unternehmen Berichten zufolge zu signifikant oder kritischen negativen Auswirkungen beiträgt oder diese verursacht: Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, kontroverses Umweltverhalten und kontroverse Wirtschaftspraktiken.

Zusätzlich bestehen für Investitionen in Zinsanlagen von Unternehmen sektorbasierte Ausschlusskriterien wie folgt: Alkohol, zivile Schusswaffen, kontroverse Waffen, fossile Brennstoffe – Öl und Kohle (jeweils Förderung und Produktion, Reservehaltung, Energieerzeugung), Glücksspiel, militärische Ausrüstung und Dienstleistung, Atomkraft, Pornografie und Tabak.

Die Prüfung der Ausschlusskriterien erfolgte durch die externe Ratingagentur ISS ESG. Sollte ein Emittent durch diese nicht abgedeckt gewesen sein, wurde eine Investition nur möglich, wenn offensichtliche Kontroversen durch eine interne Prüfung ausgeschlossen werden konnten.

Für passive Verstöße gegen die Ausschlusskriterien gilt ein Bestandsschutz. Unter passiven Verstößen sind Investitionen zu verstehen, welche den Ausschlusskriterien widersprechen, da die Investition bereits vor Einführung dieser bestand. Solche Investitionen dürfen bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Auf Emissionsebene wurden "thematisch nachhaltige Investitionen" definiert. Diese stellen nachhaltige Anleihen im Sinne der international anerkannten Marktstandards der International Capital Market Association (ICMA) dar. Hierunter fallen Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds. Diese Klassifizierung erfolgt durch eine externe Partei (Second Party Opinion).

Im Sinne eines Transformations- und/oder Verbesserungsprozesses war die Investition in eine nachhaltige Anleihe auch möglich, wenn der Emittent gegen etwaige Ausschlusskriterien verstieß.

### Nachhaltigkeitsindikatoren – Alternative Anlagen

Für Fondsmanager wurden Ausschlusskriterien festgelegt. So war eine Fondsinvestition nicht möglich, wenn der Fondsmanager über keine Nachhaltigkeitsstrategie bzw. -leitlinie verfügt oder kein Unterzeichner der UN-PRI war.

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Auf Ebene des Investmentobjektes wurden “thematisch nachhaltige Investitionen” definiert. Diese stellten Fondsinvestitionen dar, die sich als Art. 8 oder Art. 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung klassifizieren.

Das Ausschlusskriterium „Unterzeichner der UN-PRI“ konnte vernachlässigt werden, sofern sich das Investmentobjekt als “thematisch nachhaltige Investition” klassifizierte.

Für passive Verstöße gilt ein Bestandsschutz. Unter passiven Verstößen sind Investitionen zu verstehen, welche den Ausschlusskriterien widersprechen, da die Investition bereits vor Einführung dieser bestand. Solche Investitionen dürfen bis zum Ablauf gehalten werden. Bei bestehenden Investments sind Nachzeichnungen weiterhin möglich.

Neben den Ausschlusskriterien sollten weitere Nachhaltigkeitsaspekte, abhängig von der zugrunde liegenden Anlageklasse, im Rahmen des Nicht-alltäglichen-Anlagen-Prozesses berücksichtigt werden.

Version: V01 für das Berichtsjahr 2023

Standdatum: 10.10.2024